

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**29.06.2011**

**7.36.03 Nr.12**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang  
Angewandte Musikwissenschaft

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Spezielle Ordnung	FBR 03: 24.01.2007	Präsident: 27.09.2007	Wintersemester 2009/10
1. Änderungsbeschluss	FBR 03: 15.12.2010	Präsidium: 12.04.2011	Wintersemester 2011/12

### Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Angewandte Musikwissenschaft Vom 25.09.2007

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StAnz Nr. 40 / 04.10.2004) hat der Fachbereich „Sozial- und Kulturwissenschaften“ der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet

#### § 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master-Studiengang „Angewandte Musikwissenschaft“ führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

#### § 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich „Sozial- und Kulturwissenschaften“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Master of Arts.

#### § 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang werden folgende Bachelor-Studiengänge anerkannt:

- Musikwissenschaft
- Musikpädagogik

(2) Darüber hinaus werden folgende akademische Abschlüsse als gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt:

- Lehramt an Gymnasien mit Hauptfach Musik
- Kulturwissenschaften mit Hauptfach Musik
- Medienwissenschaften mit Hauptfach Musik

Das bisherige Studium muss folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite musikwissenschaftliche bzw. musikpädagogische Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in systematischer Musikwissenschaft bzw. systematischer Musikpädagogik. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

(3) Bei Bewerbern, die nicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 zugelassen werden können,

kann die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Musikwissenschaft vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig gemacht werden. Der Prüfungsausschuss kann evtl. zusätzlich vorhandene Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. Die Prüfung findet vor der Prüfungskommission statt. Im Falle einer schriftlichen Arbeit wird diese von der Prüfungskommission beurteilt. Der Bewerber/die Bewerberin werden mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen. Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“ in der jeweils geltenden Fassung stattfinden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Musikwissenschaft“ mit der Auflage versehen, dass Adaptermodule absolviert werden müssen.

(4) In jedem Fall ist mindestens die Note „Gut“ oder besser gemäß § 29 AIB erforderlich.

#### **§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AIB)**

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

#### **§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB)**

(1) Der Master-Studiengang „Angewandte Musikwissenschaft“ umfasst 7 Module, ein Thesis-Modul sowie Referenzfachmodule im Umfang von 16 CP. Es können zwei Fächer als Referenzfächer gewählt werden, die Anzahl der Referenzfach-Module ergibt sich durch die von den entsprechenden Fachbereichen vergebenen Creditpoints.

(2) Die Module des Studiengangs umfassen jeweils 10 CP.

(3) Das Thesis-Modul (Modul 20) umfasst 30 CP.

#### **§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB)**

(1) Die Studierenden absolvieren ein Berufsfeld-/Tätigkeitsfeldpraktikum-Modul. Näheres regelt die Modulbeschreibung und die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld- und Tätigkeitsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden.

#### **§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB)**

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

#### **§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIB)**

(1) Die Verfahren zur Bildung der Modulnote (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

### § 9 (zu § 19 Abs. 3 AII B)

Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios (enthalten je nach Absprache mit den Lehrenden Referate mit Ausarbeitungen, Präsentationen, Exzerpte, Kurzklausuren, Take-Home-Tests, Essays, Rezensionen, Literaturrecherchen, Lernprotokolle, Lerntagebücher, Seminarprotokolle und Seminarberichte und kennzeichnen die Sammlung der Arbeitsergebnisse eines Studierenden aus einer Veranstaltung), Praktikumsberichte, mündliche Prüfungen und die Master-Thesis. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

### § 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

(2) Der zweijährige Master-Studiengang „Angewandte Musikwissenschaft“ ist anwendungsorientiert und praxisnah. Er spezialisiert für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen „Empirische Musikforschung“, „Populäre Musik und Medien“ und „Musikvermittlung“ und vertieft die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden:

- Im Vertiefungsbereich „Empirische Musikforschung“ sollen die Studierenden notwendiges theoretisches und methodisches Rüstzeug erwerben, das sie dazu qualifiziert, bspw. Firmen beim gezielten Einsatz sowie der Finanzierung und Vermarktung von Musik zu beraten sowie empirische Forschungsprojekte für Institutionen aus Wirtschaft und Pädagogik durchzuführen.
- Im Vertiefungsbereich „Populäre Musik und Medien“ stehen verschiedene Dimensionen der medialen Präsentation von Populärer Musik von den alten Neuen Medien bis zum Internet im Mittelpunkt der Betrachtung. Die Studierenden erarbeiten Einblicke in Institutionen und Strukturen der Vermittlung, in der Produktion und Reproduktion oder juristische und ökonomische Aspekte von Musik im medialen Kontext.
- Im Vertiefungsbereich „Musikvermittlung“ erhalten Studierende Einblicke in Institutionen und Berufsfelder der Musikvermittlung und beschäftigen sich praxisnah mit spezifischen didaktischen Ansätzen und Bereichen musikpädagogischer Praxis (z.B. Konzertpädagogik, Kompositionspädagogik, Sonderpädagogische Arbeit mit Musik).

Neben vertiefenden Kenntnissen in systematischer und historischer Musikwissenschaft vermittelt das Master-Studium im Hauptfach Angewandte Musikwissenschaft vor allem berufsrelevantes Handwerkszeug und Wissen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden eine Ausbildung in einem oder zwei frei wählbaren wissenschaftlichen Referenzfächern (u. a. Anglistik, Biologie, Erziehungswissenschaft, Geografie, Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunstpädagogik; Medizin, Physik, Politik/Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Romanistik, Theaterwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft).

Das übergeordnete Ziel besteht darin, den Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden, Strategien und wissenschaftlicher Sichtweisen eigenständiges wissenschaftliches und projektorientiertes Arbeiten zu ermöglichen. Durch handlungsorientierte Lehrformen und die Vermittlung gegenwartsbezogener Lehrinhalte sollen die Studierenden lernen, akute und komplexe Problemstellungen zu erkennen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden ggf. auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Einrichtungen des Instituts wie ein bereits bestehendes Internet-Netzwerk für Kompositionspädagogik sowie eine im Aufbau befindliche Forschungsstelle für Filmmusik und Musikfilm mit angegliedertem Archiv unterstützen den Anwendungsbezug. Durch das Erteilen von Lehraufträgen an profilierte Praktiker, das Abhalten von Gastvorträgen zu aktuellen musikkulturellen Fragestellungen, durch Forschungskontakte und –kooperationen mit Forschungs-, Medien- und Bildungsinstitutionen sowie zwei obligatorischen achtwöchigen Praktika findet eine permanente Rückkopplung zwischen Universität und Praxis statt, was eine Anpassung an Anforderungen und Bedürfnisse des Arbeitsmarktes garantiert. Dies gilt in besonderer Weise auch für die vom Institut selbst veranstalteten Tagungen in Kooperation mit dem ASPM (Arbeitskreis Studium Populärer Musik) und der DGM (Deutsche Gesellschaft für Musikpsychologie). Die Master-Arbeit sollte sich an praktischen Problemen orientieren und wenn möglich entweder in Kooperation mit der Praxis oder unter Einbindung in Forschungsprojekte des Instituts durchgeführt werden.

### **§ 11 (zu § 13 AIB)**

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

### **§ 12 (zu § 20 Abs. 1 AIB)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1.-3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

### **§ 13 (zu § 25 Abs. 1 AIB)**

- (1) Die Prüfung kann auf gemeinsamen Antrag von Studierenden und nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Im Falle einer Gruppenprüfung je Prüfling mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

### **§ 14 (zu § 26 Abs. 1 AIB)**

Die Thesis ist Teil des Moduls 15, dem darüber hinaus eine mündliche Prüfung von 60 min. Dauer und ein Kolloquium zuzurechnen sind.

In die Berechnung der Gesamtnote des Thesismoduls gehen die Note der Thesis, die mindestens mit „E“ bewertet sein muss, mit einem Anteil von 60 Prozent und die der Prüfung mit einem Anteil von 40 Prozent ein.

### **§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AIB)**

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings und nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache verfasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

### **§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AIB)**

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss acht Wochen nach Bestehen der mündlichen Prüfung ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 6 Monate.

### **§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AIB)**

Eine begründete Rückgabe des Themas der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

### **§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

### **§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AIB)**

Die Gesamtnote ergibt sich aus der mit 20% gewichteten Durchschnittsnote der Noten der Module 1-3, 5 und 14 sowie den Referenzfachmodulen, der mit 40% gewichteten Durchschnittsnote der Schwerpunktmodule 8/9 bzw. 10/11 bzw. 12/13 sowie der mit 40% gewichteten Note des Thesis-Moduls Modul 15.

### § 20 (zu § 32 AIIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, welche die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) enthält.

### § 21 (zu § 33 Satz 2 AIIB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 4 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

### § 22 (zu § 34 Abs. 2 AIIB)

Der Prüfungsausschuss genehmigt auf Antrag einen zweiten Wiederholungsversuch der modulabschließenden Prüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss nach dem Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung die einmalige Wiederholung des gesamten Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewähren, wobei in diesem Modul eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen ist. Modulwiederholung oder zweite Wiederholungsprüfung dürfen nicht für mehr als ein Viertel der abzulegenden Module ohne das Thesis-Modul gewährt werden.

### § 23 (zu § 34 Abs. 4 AIIB)

- (1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Modulverantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.
- (3) Im Fall von kumulativen Modulprüfungen können im Wiederholungsfall erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfungsleistung aus dem ersten Versuch angerechnet werden.
- (4) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

### § 24 (zu § 39 Abs. 1 AIIB)

- (1) Studierende, die das Studium der Musikwissenschaft oder der Musikpädagogik im Studiengang Magister Artium an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Master-Studiengang wechseln.
- (2) Der Wechsel muss bis zum Ende des Sommersemesters 2008 erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (3) In den Master-Studiengang kann gemäß Abs. 1 wechseln, wer in dem Magister-Studienfach Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik an der Justus-Liebig-Universität folgenden Voraussetzungen erfüllt hat:
  1. Abschluss der Zwischenprüfung in Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik mit mindestens der Note „Befriedigend“, Erwerb der Hälfte der für das Hauptstudium vorgesehenen Leistungsnachweise mit mindestens der Benotung „Befriedigend“ und
  2. Vorlage einer der Bachelor-Thesis entsprechenden Arbeit, die mindestens mit „Ausreichend“ zu bewerten ist.
- (4) Die Arbeit nach Abs. 1 Ziffer 3 wird im Regelfall im Rahmen einer Lehrveranstaltung angefertigt. Außerhalb von Lehrveranstaltungen kann sie von den in § 5 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung genannten Personen ausgegeben und korrigiert werden. Das nähere Verfahren, insbesondere Anmeldung und Fristen, regelt der Prüfungsausschuss für die Bachelor-Prüfung Musikwissenschaft/Musikpädagogik gemäß §§ 7 ff der Speziellen Ordnung für den Studiengang Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 24.01.2007 und stellt sicher, dass die Anfertigung der Arbeit ermöglicht wird.
- (5) Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium Magister Musikwissenschaft/Musikpädagogik werden für die Dauer der Regelstudienzeit des Hauptstudiums angeboten. Sämtliche Prüfungen müssen innerhalb der genannten Zeiträume angetreten werden.

**§ 25 (zu § 40 AIB)**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- In der Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen in der Neufassung vom 29. November 2000 in der letzten Änderungsfassung diejenigen Vorschriften, die das Prüfungsgebiet Musikwissenschaft betreffen, sowie
- in der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. Mai 1990 in der Fassung des 11. Änderungsbeschlusses vom 7. November 2001 in der letzten Änderungsfassung diejenigen Vorschriften, die das Prüfungsfach Musikwissenschaft betreffen,
- die StudO für Musikwissenschaft vom 03.07.1985 (StAnz 31.03.1986)

außer Kraft.

Gießen, den 24. Januar 2007

Prof. Dr. Klaus Fritsche

Dekan des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaft